



Gemeinde
STEIN AR
Die Perle im Appenzellerland

ABWASSERREGLEMENT

Der Einwohnergemeinde Stein AR

Genehmigt durch den Gemeinderat Stein AR am 27. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck.....	4
	Art. 2 Grundsätze der Entwässerung	4
	Art. 3 Zuständigkeiten.....	4
	Art. 4 Entwässerungssystem	4
	Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen	4
	Art. 6 Private Abwasseranlagen	4
	Art. 7 Kataster.....	4
	Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen	5
	Art. 9 Durchleitung.....	5
	Art. 10 Mitbenützungsrecht.....	5
II.	Anschlusspflicht	5
	Art. 11 Anschlusspflicht	5
	Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht.....	5
III.	Bewilligung und Kontrolle.....	6
	Art. 13 Bewilligungspflicht.....	6
	Art. 14 Gesuch.....	6
	Art. 15 Abnahme.....	6
	Art. 16 Ausführungspläne	7
	¹ Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der zuständigen Stelle einzureichen.	7
	Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	7
	Art. 18 Haftung	7
IV.	Technische Vorschriften	7
	Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften.....	7
	Art. 20 Einleitung von Abwasser.....	7
	Art. 21 Unverschmutztes Wasser	8
	Art. 22 Einleitung in ein Gewässer	8
	Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen	8
	Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	8
	Art. 25 Hausanschlüsse.....	8
V.	Unterhalt und Betrieb	8
	Art. 26 Funktionsfähigkeit.....	8
	Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen.....	9
	Art. 28 Entleerungen.....	9
	Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung.....	9
VI.	Finanzen	9
	■ Allgemeines	9
	Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen	9
	Art. 31 Rechnung.....	9
	Art. 32 Finanzplanung	9
	Art. 33 Finanzierung privater Anlagen	10
	■ Anschlussgebühren	10
	Art. 34 Grundsatz ²¹	10
	Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	10
	Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	11
	Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	11

Art. 38 Höhe der Anschlussgebühr.....	11
Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht.....	11
Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht	12
▪ Benützungsgebühren.....	12
Art. 41 Grundsatz ²²	12
Art. 42 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr) ²³	12
Art. 43 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser ²³ (Meteorwassergebühr).....	12
Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühr	12
Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlichen Anlagen des Kantons.....	13
Art. 46 Tarif für Benützungsgebühren	13
VII. Schluss- und Strafbestimmungen	13
Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts	13
Art. 48 Rechtsschutz	13
Art. 49 Unbefugte Handlung	13
Art. 50 Strafbestimmungen.....	13
Art. 51 Übergangsregelungen	13
Art. 52 Änderungen bisherigen Rechts.....	13
Art. 53 Inkrafttreten.....	13
Anhang A	14
Anhang B	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

¹ In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.

² Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.

³ Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Vollzug dieses Reglements¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:

- a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

¹ Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP). Unverschmutztes Abwasser ist getrennt vom verschmutzten abzuleiten.

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1. Die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.
- 2. Die Leitungssysteme für Strassenabwasser und Staatsstrassen².

Art. 6 Private Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.

² Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

² Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

¹ Art. 10 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

² Art. 103 kant. Gesetz über die Staatsstrassen (bGS 731.11)

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

¹ Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht und sich die Anlage in einem baulich und technisch guten Zustand befindet.

² Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.

Art. 9 Durchleitung

¹ Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁴ enteignet werden.

² In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁵.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

¹ Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Gewässerschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest⁶.

II. Anschlusspflicht

Art. 11 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁷ umfasst:

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickern kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.

⁴ Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monate nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Gewässerschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

¹ Mit der Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können befristete Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig ist⁸.

³ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

⁴ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

⁵ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, ZGB (SR 210)

⁶ Art. 17 kant. Umweltschutzverordnung (bGS 814.01)

⁷ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20)

⁸ Art. 40, Abs. 3 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁹. Darunter fallen auch Nutzungsänderungen und die wesentliche Änderung der Menge und/oder Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers.

² Das Baubewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 30 Abs. 2-4 kant. Umweltschutzgesetz.

³ Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹⁰.

⁴ Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹¹. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.

⁵ Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

¹ Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 8 der kant. Bauverordnung¹² einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
- Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
- Regenwassernutzungsanlagen.

² Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
- Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechn. Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
- die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen;
- Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter.

³ Bei geringfügigen Vorhaben kann die Gewässerschutzkommission die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten¹³.

Art. 15 Abnahme

¹ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Gewässerschutzkommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

² Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden.

³ Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁹ Art. 40, Abs. 1 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

¹⁰ Art. 7, Abs. 1 eidg. Umweltschutzgesetz (SR 814.20)

¹¹ Art. 7, Abs. 1 eidg. Umweltschutzgesetz (SR 814.20)

¹² Kantonale Bauverordnung (bGS 721.11)

¹³ Art. 8, Abs. 5 kant. Bauverordnung (bGS 721.11)

⁴ Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zu-
lasten der Bauherrschaft verlangt werden.

Art. 16 Ausführungspläne

¹ Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der zuständigen Stelle einzureichen.

² Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Gewässer-
schutzkommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen.
Die Kosten für die Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

¹ Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen von privaten Ab-
wasseranlagen werden Gebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 18 Haftung

¹ Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder
den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen
Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage.
Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Or-
gane abgeleitet werden.

² Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestim-
mungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionie-
rens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

IV. Technische Vorschriften

Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grund-
sätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA
und des VSA.

² Soweit zweckmässig kann die Gewässerschutzkommission davon abweichende oder zu-
sätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 20 Einleitung von Abwasser

¹ Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlamm-
qualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers an-
derweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁴.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
- b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung
widerspricht¹⁵;
- c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien,
Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- g) Gase und Dämpfe aller Art;
- h) Jauche, Mist, Silosaft;
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der

¹⁴ Art. 7 sowie Anhang 3 eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

¹⁵ Anhang 3 eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

- Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht gestattet.

Art. 21 Unverschmutztes Wasser

¹ Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 22 Einleitung in ein Gewässer

¹ Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁶.

² Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁷.

Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

¹ Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Regierungsrates über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁸.

² Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 25 Hausanschlüsse

¹ Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

V. Unterhalt und Betrieb

Art. 26 Funktionsfähigkeit

¹ Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

¹⁶ Anhänge 1 und 2 eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

¹⁷ Art. 4 Abs. 4 eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

¹⁸ Version vom 30. September 1992

Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

¹ Die Gewässerschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.

² Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.

³ Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Gewässerschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.

⁴ Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Gewässerschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.

⁵ Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif¹⁹.

⁶ Werden öffentliche Abwasseranlagen ergänzt, erneuert oder saniert, sind die betroffenen privaten Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers anzupassen.

Art. 28 Entleerungen

¹ Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

² Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²⁰.

³ Die Gewässerschutzkommission legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zuhanden der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

¹ Die Gewässerschutzkommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. Finanzen

▪ Allgemeines

Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen

¹ Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.

² Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 31 Rechnung

¹ Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.

² Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 32 Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.

² Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:

- a) Bedarf für den Ausbau;
- b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
- c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;

¹⁹ Gebührentarif der Gemeinden (bGS 153.2)

²⁰ eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (SR 814.610)

- d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen;
- e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
- f) Administrative Aufwendungen.

Art. 33 Finanzierung privater Anlagen

¹ Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.

² Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

▪ **Anschlussgebühren**

Art. 34 Grundsatz²¹

¹ Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.

Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

¹ Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten sowie Garagen, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.

² Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros, usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40%

a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.

b) In den übrigen Fällen bestimmt die Gewässerschutzkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.

³ Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.

⁴ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken und die eine Vergrößerung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

⁵ Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 2 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

⁶Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle durch einen Neubau ersetzt, ist für die gegenüber dem Altbau erweiterte Geschossfläche eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach dem Abbruch bewilligt werden, ansonsten wird die gesamte Geschossfläche gebührenpflichtig.

Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

¹ Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

<u>Flächentyp</u>	<u>Art</u>	<u>α</u>
Dachflächen	nicht humusiert	1,0
	humusiert	0,5
Plätze und Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1,0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterung und Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine	0,5

² Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.

³ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

¹ Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über die öffentlichen Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 38 Höhe der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr beträgt:

- a) für verschmutztes Abwasser Fr. 45.-- / m²
 - b) für unverschmutztes Abwasser Fr. 10.-- / m²
- Basis Zürcher Bauindex (1998) Stand 1.4.2001 = 110,1 Punkte

² Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Bauindex anpassen.

Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

¹ Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.

² Mit Erteilung der Baubewilligung könne Akontozahlungen verlangt werden.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Fall wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekarzinsatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.

⁴ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²¹.

▪ **Benützungsgebühren**

Art. 41 Grundsatz²²

¹ Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.

² Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.

³ Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr geringer Höhe erhoben werden.

Art. 42 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)²³

¹ Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.

² Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Gewässerschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf eigene Kosten eine Wasseruhr der Wasserversorgung Stein installiert werden. Die Wartung erfolgt periodisch durch die Wasserversorgung Stein und ist kostenpflichtig.

³ Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Gewässerschutzkommission eine Mengenmessung nach Abs. 2 verlangen.

⁴ Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Gewässerschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.

⁵ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell²². Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

Art. 43 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²³ (Meteorwassergebühr)

¹ Die Meteorwassergebühr wird nach der abflusswirksamen Fläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.

² Die Meteorwassergebühr wird um je 50% reduziert:

a) Bei nicht versiegelten Oberflächen, z.B.:

Dachflächen:	humusiert
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterung und Verbundsteine
(offen verfugt), Sickersteine	

b) Bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühr

¹ Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² Es können Akontozahlungen verlangt werden.

²¹ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch (bGS 211.1)

²² Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung", VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlichen Anlagen des Kantons

¹ Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 46 Tarif für Benützungsgebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

¹ Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 48 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gewässerschutzkommission kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden.

³ Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen²³.

Art. 49 Unbefugte Handlung

¹ Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zu Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Gewässerschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 50 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Gewässerschutzkommission verzeigt werden.

Art. 51 Übergangsregelungen

¹ Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

Art. 52 Änderungen bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Januar 2002.

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 27. August 2025 in Kraft.

²³ Art. 18 und 22 Verwaltungsverfahrensgesetz (bGS 143.5)

Anhang A

Definitionen / Abkürzungen

Abflusswirksame Fläche

Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).

Abflussbeiwert

Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.

Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteowasser).

Abwasser, verschmutztes

Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).

Abwasser, unverschmutztes

Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser, usw.

Abwasseranlagen

Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben, usw.).

Bereich der öffentlichen Kanalisation

Einzugsgebiet der öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteowasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer, usw.).

Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)

Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.

Geschossfläche (Norm SIA 416)

Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1,00 m durchschnittlicher lichter Höhe.

Hausanschluss

Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.

Hausinstallationen

Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.).

Mischsystem

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.

Regionaler Entwässerungsplan (REP)

Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kan-ton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinde in im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.

Retention

Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).

Trennsystem

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.

Versickerung

Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).

Vorfluter

Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.

VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich

SIA

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich

FES

Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern

Anhang B

Gebühren / Tarif

Verschmutztes Abwasser

Benützungsgebühren

Pro m³ Wasserbezug Fr. 2.80 (zuzüglich MWST)

Bei Fehler einer Mengenmessung wird pro Bewohner/Jahr
Ein Wasserbezug von 40 m³ veranschlagt.

Unverschmutztes Abwasser

Benützungsgebühren

Pro m² abwasserwirksame Fläche Fr. 0.50 (zuzüglich MWST)

Bei nicht versiegelten Oberflächen und bei wirkungsvollen
Retentionsmassnahmen auf der betreffenden Liegenschaft wird die
Meteorwassergebühr um 50% reduziert.

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Prüfung von Gesuchen nach Aufwand Fr. 100.00 bis Fr. 1'500.00 (zuzüglich MWST)

Kontrolle und Nachkontrollen privater Abwasseranlagen

pro Stunde Fr. 75.00 (zuzüglich MWST)

Kontrolle und Unterhalt privater Abwasseranlagen

pro Stunde Fr. 75.00 (zuzüglich MWST)

Tarifstand 1. Oktober 2001